Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

14. Stück vom Jahre 1909.

Inhalt: Nr. 43. Verordnung, betr. die Prüfungsordnung für das im Geschäftsbereiche des Finanzministeriums angestellte Bureaupersonal. S. 405. — Nr. 44. Verordnung, betr. die Prüfungen der Expedienten und Bureauassistenten bei der Landeslotterie und Lotteriedarlehnskasse. S. 408. — Nr. 45. Verordnung, betr. die Prüfungen des bei der Land-, Landeskultur- und Altersrentenbank beschäftigten Bureaupersonals. S. 410. — Nr. 46. Verordnung über die Prüfung der Zahnärzte. S. 412. — Nr. 47. Verordnung wegen Veröffentlichung einer von dem Landtagsausschusse zu Verwaltung der Staatsschulden unter dem 27. Mai 1909 erlassenen Bekanntmachung. S. 434. — Nr. 48. Verordnung, die Einführung neuer Stempelmarken für die Landesstempelsteuer betr. S. 435.

Nr. 43. Verordnung,

betreffend die Prüfungsordnung für das im Geschäftsbereiche des Finanzministeriums angestellte Bureaupersonal;

vom 30. April 1909.

Das Finanzministerium hat beschlossen, die Prüfungsordnung für das bei der Vortragskanzlei und den übrigen Dependenzen des Finanzministeriums angestellte Bureaupersonal vom 18. Juli 1904 (G.- u. V.-Bl. S. 315) aufzuheben und durch nachstehende

Prüfungsordnung für das im Geschäftsbereiche des Finanzministeriums angestellte Bureaupersonal

zu ersetzen.

Soweit nicht besondere Prüfungsordnungen etwas anderes bestimmen, gilt für das im Geschäftsbereiche des Finanzministeriums angestellte Bureaupersonal folgendes:

§ 1. Als Bureauassistenten können nur solche Personen angestellt werden, welche

a) das 25. Lebensjahr erfüllt,

b) mindestens 3 Jahre im Geschäftsbereiche des Finanzministeriums gearbeitet

und

c) entweder die erste Prüfung für den Zoll- und Steuerdienst oder die Assistentenprüfung bei der Verwaltung der direkten Steuern oder die entsprechende Prüfung

Ausgegeben zu Dresden, den 10. Juni 1909.